

Ausgegeben in Steinfurt am 19. Februar 2020			Nr. 7/2020
Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
50	11.02.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124335020	49
51	05.02.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124036365	49
52	30.01.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124326861	50
53	05.02.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124326925	50
54	06.02.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124329778	51
55	12.02.2020	Bekanntmachung der Sitzung des Jagdbeirates am Donnerstag, 27.02.2020 um 15.00 Uhr	52
56	05.02.2020	Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Steinfurter Aa“ am Dienstag, 17.03.2020 um 11.00 Uhr	53
57	10.02.2020	Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Greven“ am Mittwoch, 25.03.2020 um 19.30 Uhr	54
58	18.02.2020	Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Hopstener Aa“ am Donnerstag, 12.03.2020 um 20.00 Uhr	55
59	18.02.2020	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 28 „GE Nord I“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)	56
60	18.02.2020	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über den Satzungsbeschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)	58
61	19.02.2020	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Eschgarten II“ gemäß § 13 Abs. 2 (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)	61

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,40 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**50. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124335020**

Gegen Herrn Ali Yesil, zuletzt wohnhaft in 46236 Bottrop, Gladbecker Str. 102, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 23.01.2020 (Az.: 124335020) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 11.02.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 7/2020/50

**51. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124036365**

Gegen Herrn Thorsten Chwieja, zuletzt wohnhaft in 27324 Hassel, Heinrich-Köhlmoos-Straße 1, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 30.12.2019 (Az.: 124036365) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 05.02.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 7/2020/51

**52. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124326861**

Gegen Herrn Adham A H Adi, zuletzt wohnhaft in 45891 Gelsenkirchen, Kühlingsweg 4, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 03.01.2020 (Az.: 124326861) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 30.01.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 7/2020/52

**53. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124326925**

Gegen Herrn Johann Peter, zuletzt wohnhaft in 49082 Osnabrück, Iburger Str. 207, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 29.01.2020 (Az.: 124326925) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3003, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 05.02.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 7/2020/53

**54. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124329778**

Gegen Herrn Emanuel, Stefan, Marinel Schipor, zuletzt wohnhaft in 47119 Duisburg, Landwehrstr. 21, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 07.01.2020 (Az.: 124329778) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 06.02.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 7/2020/54

55. Bekanntmachung der Sitzung des Jagdbeirates am Donnerstag, 27.02.2020 um 15.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Jagdbeirates findet am

Donnerstag, den 27.02.2020 um 15:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt – Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

Tagesordnung

A. Nichtöffentliche Sitzung

1. Jagdrechtliche Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen gemäß § 6 a Bundesjagdgesetz in Westerkappeln und Lienen

B. Öffentliche Sitzung

2. Feststellung der Niederschrift über die Sitzung des Jagdbeirates am 12.06.2019 in Steinfurt
3. Verschiedenes / Informationen

Steinfurt, 12.02.2020

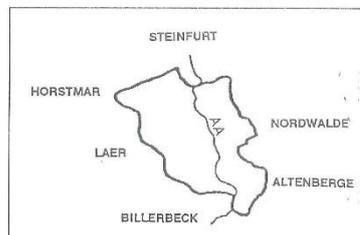
Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 7/2020/55

56. Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Steinfurter Aa“ am Dienstag, 17.03.2020 um 11.00 Uhr

*Unterhaltungsverband
Steinfurter Aa
Der Verbandsvorsteher*

Gerstenkamp 4 - 48341 Altenberge



Altenberge, 05.02.2020

Bekanntmachung

Die Amtszeit des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes "Steinfurter Aa" endete am 31.12.2019. Aus diesem Anlass lade ich hiermit gem. § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen „A“ (Erschwerer) und „B“ (Gewässeranlieger) zu einer Mitgliederversammlung ein.

Diese Versammlung findet statt am:

**Dienstag, dem 17.03.2020, um 11:00 Uhr
in der Altdeutschen Schänke Smeddinck, Münsterdamm 43, 48366 Laer.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsteher
2. Bericht über die Verbandstätigkeit
3. Neuwahl des Verbandsausschusses
- 3.1 Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppen A und B
4. Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
hier: Sachstandsbericht des Herrn Kappelhoff vom WLV-Kreisverband Steinfurt
5. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliederversammlung gem. § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.


Kamphues

Verbandsvorsteher

Verbandsvorsteher:
Wilhelm Kamphues
Westenfeld 13
48341 Altenberge
Tel.: 02505-1434

Verbandstechniker:
Stefan Wesker
Wallheckenweg 3
48366 Laer
Tel.: 02554-8813

Verbandsrechner:
Josef Werger
Gerstenkamp 4
48341 Altenberge
Tel.: 02505-2991

Konto der Verbandskasse:
Volksbank Greven-Altberge
IBAN DE56 4006 1238 7857 9411 00
BIC GENODEM33XXX

Kreis Steinfurt 7/2020/56

57. Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Greven“ am Mittwoch, 25.03.2020 um 19.30 Uhr

Die Amtszeit des 9. Ausschusses des Unterhaltungsverbandes Greven endete am 31.12.2019. Aus diesem Grund lade ich gemäß § 10 Absatz 3 der Verbandssatzung die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen „A“ (Erschwerer) und „B“ (Gewässereigentümer und -anlieger) zur Neuwahl der Ausschussmitglieder in einer Mitgliederversammlung ein.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Versammlung findet statt am

**Mittwoch, 25. März 2020 um 19:30 Uhr
in der Gaststätte Toppoff, Saerbecker Straße 188, 48268 Greven**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den stellvertretenden Verbandsvorsteher und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Wahl des Vorstands Vorsitzenden
3. Bericht über die Verbandstätigkeit der vergangenen 5 Jahre
4. Bekanntgabe der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter für die Gruppe „C“
5. Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter für die Gruppe „A“ und „B“
6. Ausführung eines Vertreters des WLV zur Wasserrahmenrichtlinie
7. Diskussion / Verschiedenes

Greven, 10.02.2020

Unterhaltungsverband Greven
gez. Bernhard Markfort
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 7/2020/57

58. Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Hopstener Aa“ am Donnerstag, 12.03.2020 um 20.00 Uhr

Gem. § 10 der Satzung des Unterhaltungsverbandes "Hopstener Aa" vom 01.05.2009 in der z.Zt. gültigen Fassung endet die Amtszeit des Verbandsausschusses am 31.12.2019.

Aufgrund des § 11 Abs. 3 der o.a. Satzung bleiben nach Ablauf der Amtszeit die ausscheidenden Ausschussmitglieder bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

Zur Wahl des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes "Hopstener Aa" werden die Mitglieder der Gruppe A (Erschwerer) und der Gruppe B (Gewässeranlieger) unabhängig davon, ob sie im Mitgliederverzeichnis aufgenommen sind oder nicht, entsprechend den Bestimmungen des LWG (Landeswassergesetz), zu der Versammlung am

Donnerstag, den 12. März 2020 um 20.00 Uhr
In der Gaststätte "Schmidt" in Hopsten

eingeladen.

Zur Tagesordnung stehen folgende Punkte:

1. Bestimmung der Mitglieder zur Unterzeichnung der Niederschrift
2. Bericht über die bisherige Verbandstätigkeit
3. Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe A (Erschwerer)
4. Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe B (Gewässeranlieger)
5. Bekanntgabe der Ausschussmitglieder der Gruppe C (Städte und Gemeinden)
6. Mitteilungen und Anfragen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Versammlung gem. §10 Abs. 3 der Verbandssatzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

48496 Hopsten, den 18.02.2020

Unterhaltungsverband
"Hopstener Aa"
Verbandsvorsteher
gez. Lambrecht

Kreis Steinfurt 7/2020/58

59. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 28 „GE Nord I“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 5. Februar 2020 die 1. Änderung der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 28 „GE Nord I“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat beschließt die 1. Änderung der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 28 „GE Nord I“ bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW als Satzung. Ebenfalls wird die Begründung zur Bebauungsplanänderung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in nachfolgender Darstellung mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Mit dem Satzungsbeschluss wird die Nutzungsbeschränkung bezogen auf die Geruchsbelastung für die gewerbliche Baufläche aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 28 „GE Nord I“ in Kraft.

Einsichtnahme

Der Bebauungsplan mit Begründung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, während der Dienststunden eingesehen werden. Ab diesem Zeitpunkt ist der Bebauungsplan mit den vor genannten Anlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter „Bürgerinfo – Planen und Bauen – Bebauungspläne“ eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit bzw. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 18.02.2020

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

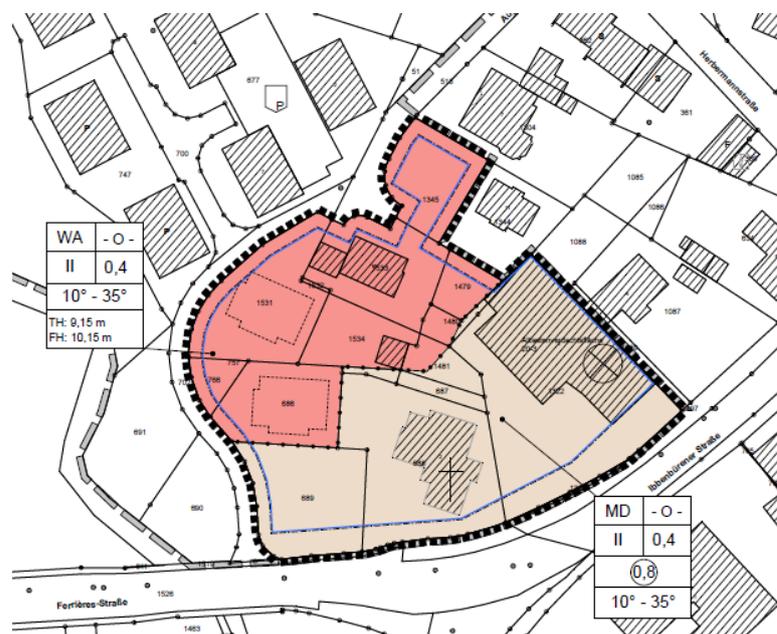
Kreis Steinfurt 7/2020/59

60. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über den Satzungsbeschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 5. Februar 2020 die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat beschließt die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW als Satzung. Ebenfalls wird die Begründung zur Bebauungsplanänderung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in nachfolgender Darstellung mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Mit dem Satzungsbeschluss wird die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern im Bereich der Straße „An den Bürgerwiesen“ im Sinne einer verträglichen Nachverdichtung planungsrechtlich gesichert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ in Kraft.

Einsichtnahme

Der Bebauungsplan mit Begründung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, während der Dienststunden eingesehen werden. Ab diesem Zeitpunkt ist der Bebauungsplan mit den vor genannten Anlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter „Bürgerinfo – Planen und Bauen – Bebauungspläne“ eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit bzw. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 18.02.2020

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 7/2020/60

61. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Eschgarten II“ gemäß § 13 Abs. 2 (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in der Sitzung am 5. Februar 2020 die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Eschgarten II“ beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Saerbeck beschlossen, den Entwurf dieser Änderung einschließlich Begründung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im folgenden Übersichtsplan mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Gegenstand des Verfahrens ist eine Nachverdichtung auf einer derzeit als Gartenfläche genutzte Teilfläche des bereits mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks. Durch die Erweiterung der überbaubaren Flächen soll die Errichtung eines zweiten Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten planungsrechtlich gesichert werden.

Der Entwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Eschgarten II“ einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

2. März 2020 bis einschließlich 3. April 2020

im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 205 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder auch auf elektronischem Postweg zur Planung äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan gemäß § 4a BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Planunterlagen können mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter Bürgerinfo – Planen und Bauen – Bauleitplanverfahren – Bebauungsplan Nr. 9 „Eschgarten II“ – 7. Änderung – zusätzlich eingesehen werden.

Saerbeck, 19.02.2020

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
Gez. Roos

Kreis Steinfurt 7/2020/61